

Landzustellbezirk des Postamts Jittau

Gewöhnliche Briefe und Postkarten sind wie im Orte frei zu machen. Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere sind nach der Ferntaxe zu frankieren.

Eckartsberg
Eichgraben
Großporitsch
Hartau

Hasenberg
Kleinporitsch
Kleinschönau
König-Johann-Quelle

Neumühle
Radgendorf
Ratsvorwerk
Weinau

Telegraphen-Berkehr

Für den Telegrammverkehr ist das Postamt von 7 bis 21 Uhr geöffnet. Die Aufgabe der Telegramme hat im Schalterraum, Eingang Ecke Milch- und Poststraße, zu erfolgen.

Außerdem ist für den Telegrammverkehr das Zweigpostamt am Bahnhof ununterbrochen Tag und Nacht geöffnet.

Alle Telegraphenboten und Landbriefträger sind ermächtigt, auf ihren Zustellgängen Telegramme anzunehmen.

Die mit dem Vermerk „Tages“ versehenen Telegramme werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zugestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht eingehenden Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur, wenn sie den Vermerk „Nachts“

tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

Den Fernsprechteilnehmern werden die für sie eingehenden Telegramme auf Antrag durch Fernsprecher übermittelt. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger mit der Post übersandt. Kosten für Zusprechen und Zusenden entstehen nicht.

Für die durch Fernsprecher aufgelieferten Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Telegraphengebühren erhoben.

Der Absender kann bei Weiterbeförderung durch Eilboten — Xp — ohne Rücksicht auf die Entfernung den Botenlohn mit 0,80 RM. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Fernsprech-Berkehr

Die Gespräche können jederzeit von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden.

Ortsverbindungen sind von den Teilnehmern selbst durch Drehen der am Apparat angebrachten Nummernscheibe herzustellen.

Bezirks- und Ferngespräche, mit Ausnahme der im Schnellverkehr (Nr. 9), werden allgemein beim Fernamt (Nr. 0) angemeldet mit dem Namen des anderen Vermittlungsamtes und der Anschlussnummer des gewünschten Teilnehmers. Ausnahmsweise werden auch Gesprächsanmeldungen, die auf den Namen des verlangten Teilnehmers lauten, angenommen.

Wer die Kosten eines Gesprächs nach dessen Beendigung zu erfahren wünscht, gibt das zweckmäßig gleich bei der Anmeldung an.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen werden Orts- und Schnellverkehrsverbindungen zugunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt. Die Sprechenden Teilnehmer werden durch das Vermittlungsamt von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden Gebühren erhoben. Im Bezirks- und Schnellverkehr werden auf Verlangen Er-

satzverbindungen unter Gutrechnung einer Gesprächsminute hergestellt.

Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen in der Regel unbeschränkt, doch kann die Deutsche Reichspost zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes die Gesprächsdauer beschränken.

Für dringende Gespräche, denen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren zu erlegen, und zwar in Höhe der doppelten Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr (aber nicht im Schnellverkehr) allgemein zugelassen.

Für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch gegen Einzelgebühren wird ein Drittel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch erhoben, wenn der gewünschte Teilnehmer im fernen Ort es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, wann ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die An-